

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben
„S 81 – Anbau eines Radweges zwischen Zschauitz und Lenz“**

- Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses -

vom 11. Juni 2024

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 26. April 2024; Gz.: 32-0522/1283/16, ist der Plan für das Vorhaben „S 81 – Anbau eines Radweges zwischen Zschauitz und Lenz“ gemäß § 39 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), festgestellt worden.

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 3. Juli bis einschließlich 16. Juli 2024

in der Gemeindeverwaltung Priestewitz, Zimmer 106, Staudaer Straße 1, 01561 Priestewitz, während der Dienststunden:

Montag:	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag:	08:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	07:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag:	07:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	07:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik – Infrastruktur – Staatsstraßen und im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand der Planfeststellung ist die Anlage eines straßenbegleitenden Radweges entlang der Staatsstraße 81 südlich von Großenhain zwischen den Ortslagen Zschauitz und Lenz. Ziel ist die Beseitigung von Sicherheitsmängeln und die bessere Anbindung des

südlichen Umlandes an das Mittelzentrum Großenhain für den nichtmotorisierten Verkehr. Ein Radwegabschnitt von der Stadt Großenhain nach Zschauitz ist bereits vorhanden.

Die S 81 besitzt mit ihrer Verbindungsfunktion zwischen Großenhain und Dresden eine hohe Verkehrsbedeutung. Die passierte Ortschaft Zschauitz ist ein Ortsteil von Großenhain und eher städtisch geprägt. Die Ortschaft Lenz ist ein Ortsteil der Gemeinde Priestewitz und ländlich geprägt.

Der überwiegend außerorts neuzubauende Abschnitt des Radweges besitzt eine Länge von ca. 1,5 km. Der Abschnitt ist Bestandteil der Radverkehrskonzeption 2014/2019 des FS Sachsen mit der Kategorie A. Der Radweg soll den zielorientierten Alltagsradverkehr und den Schülerradverkehr in und aus Richtung Großenhain aufnehmen.

IV.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des Plans. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses hierzu lautet:

Der Plan zu dem Vorhaben „S 81 Anbau eines Radweges zwischen Zschauitz und Lenz“ wird nach den Maßgaben der Ziffern II bis VIII festgestellt.

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Stellungnahmen, Forderungen und Anregungen, welche das oben festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und –eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sind anzugeben. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann beim oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Dresden, den 11. Juni 2024

Landesdirektion Sachsen

Andrea Staude
Vizepräsidentin